



## Gemeindeamt Kirchheim i.I.

4932 Kirchheim i.I., Pol. Bezirk Ried i.I., OÖ.

Telefon: 07755/6415, Fax: 07755/6415-15

E-mail: [gemeinde@kirchheim.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kirchheim.ooe.gv.at)

Kirchheim i.I., am 15.12.2015

DVR: 0482579

Zl.: 85-850/0-2015

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheim i.I. vom 15. Dezember 2015 mit der eine

## Wassergebührenordnung

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchheim i.I. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchheim i.I. (im Folgenden kurz „Wasserversorgungsanlage“ genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser beträgt **2.425,00 Euro**.
2. Bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen wird zusätzlich zur Anschlussgebühr von **2.425,00 Euro** eine weitere Wasserleitungs-Anschlussgebühr ab der dritten Wohneinheit von **325,00 Euro** je Wohnung verrechnet.
3. Bei Gewerbebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden beträgt die Wasserleitungs-Anschlussgebühr **2.425,00 Euro** und es wird zusätzlich zu dieser Anschlussgebühr eine weitere Wasserleitungs-Anschlussgebühr je Belastungseinheit von **112,00 Euro** verrechnet.

#### Die Belastungseinheiten (BE) betragen für:

- a) je angefangene 10 Arbeitnehmer des Gewerbebetriebes ..... 5,00 BE
  - b) je angefangene 50 Sitzplätze in einem Gasthaus, Buffet  
bzw. Café (Gast- u. Nebenzimmer)..... 3,00 BE
  - c) je angefangene 250 Sitzplätze in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal ..... 1,00 BE
  - d) je 1 Fremdenzimmer..... 1,00 BE
  - e) 1 PKW-Waschplatz mit Maschinenbetrieb bei Waschanlagen bzw. Werkstätten .... 3,00 BE
  - f) je angefangene 40 Schulkinder in der Volksschule ..... 5,00 BE
  - g) je angefangene 40 Kinder im Kindergarten..... 5,00 BE
4. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 75 % der Anschlussgebühr laut Abs. 1.

5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 - 3 gegeben ist.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, zurückzuzahlen.

### § 4

#### **Wasserbezugsgebühr**

1. Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese gliedert sich in eine **Grundgebühr**, in eine **Verbrauchsgebühr** nach Kubikmeter und in eine **Wasserzählergebühr**.

- a) Für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser wird eine **Grundgebühr** von **monatlich 6,50 Euro** verrechnet. Die **Verbrauchsgebühr** beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **1,27 Euro**.
  - b) Für Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen wird eine **Grundgebühr** von **monatlich 4,35 Euro** je Wohnung verrechnet. Die **Verbrauchsgebühr** beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **1,27 Euro**.
  - c) Bei Gewerbebetrieben wird die **Verbrauchsgebühr** für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser mit **1,75 Euro**, **mindestens** jedoch mit **220,00 Euro jährlich**, verrechnet. Eine Grundgebühr wird bei Gewerbebetrieben nicht verrechnet.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der beiden vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
  3. Die **Zählergebühr** für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers beträgt **monatlich 1,32 Euro** für Wasserzähler bis 3 m<sup>3</sup> Durchflussmenge pro Stunde  
**4,29 Euro** für Wasserzähler über 3 m<sup>3</sup> Durchflussmenge pro Stunde.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke  
bis 1.000 m<sup>2</sup> Fläche ..... **monatlich 5,93 Euro**  
je weitere angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Fläche ..... **monatlich 3,00 Euro**

## § 6

### Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestanschlussgebühr ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entsteht zu jenem Zeitpunkt, sobald eine für eine Nachverrechnung maßgebliche Veränderung festgestellt wird.
3. Die Wasserbezugs-Grundgebühr (§ 4 Abs. 1 lit. a und b), die Zählergebühr (§ 4 Abs. 3) und die Bereitstellungsgebühr (§ 5 Abs. 2) sind zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. zu entrichten.
4. Für die Wasserbezugs-Verbrauchsgebühr (§ 4 Abs. 1 lit. a, b und c)) ist vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens am 01. Jänner 2016, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Wassergebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Bernhard Kern

angeschlagen am: 16.12.2015

abgenommen am: 31.12.2015